

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. zum

Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Die Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung ist unter anderem notwendig geworden, um Höchstaltersgrenzen für den Aufstieg und die A-14-Qualifizierung zu bestätigen und neu zu bestimmen. Dies wird vom SBB begrüßt. Damit ist die Verordnung wieder auf dem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Begrüßenswert ist außerdem, dass nunmehr in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung der Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaftlicher Dienst eingerichtet wird. Damit wird auf den Bedarf verschiedener Ressorts reagiert. Betroffen ist z. B. Das Justizressort, das Beamte mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss vor allem auf Spezialistendienstposten verwendet, für die es jedoch bislang weder eine relevante Fachrichtung noch einen Laufbahnschwerpunkt gibt. Somit wird eine Lücke geschlossen.

Wegen der geringen Anzahl der betroffenen Beamten bedarf es für diesen Schwerpunkt keines Vorbereitungsdienstes. Die Wirtschaftswissenschaftler und deren Dienstposten zur Fachrichtung Allgemeine Verwaltung zuzuordnen, entspricht der jahrzehntelangen Praxis in anderen Bundesländern und beim Bund. Der Dienstherr wird somit in die Lage versetzt, nicht laufbahnkonform zugeordnete Dienstposten mit wirtschaftswissenschaftlichem Aufgaben- und Anforderungsspektrum und deren hierauf verwendete Beamte sachgerecht zuzuordnen

Jedoch ist die Verordnung an einigen Stellen zu kritisieren:

§ 4 Nr. 2:

Aufgrund dieser Änderung wird die digitale Verwaltung dem nichttechnischen Verwaltungsdienst zugeordnet. Dies findet nicht die Zustimmung des SBB. Der SBB setzt sich dafür ein, dass IT-Spezialisten dem technischen Verwaltungsdienst zugeordnet werden. Dies entspricht nach Auffassung des SBB mehr dem Verständnis des Laufbahnzweiges Digitale Verwaltung. Da die IT-Wissenschaften zu den Technischen Wissenschaften gehören, weil regelmäßig an die Stelleninhaber ein Informatikbachelor- bzw. -masterabschluss oder gleich gelagerte technische Hochschulabschlüsse zu fordern sind, kommt vielmehr die Fachrichtung Naturwissenschaften und Technik in Betracht. Hier wird primär technisches Know-How abverlangt.

§ 18 Abs. 2:

Gemäß der geplanten Formulierung kann die Probezeit – bis auf die Mindestprobezeit für die Beamten, die in der Probezeit überdurchschnittliche Leistungen erbringen – verkürzt werden. Da die Probezeitbeamtinnen und -beamten nach der Hälfte der Probezeit beurteilt werden sollen, ist eine Verkürzung der Probezeit auf die Mindestprobezeit nicht mehr möglich. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Hier sollte eine Formulierung getroffen werden, dass die Probezeit beendet werden kann, wenn die Probezeitbeamtinnen und -beamten aufgrund einer Beurteilung überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben. Außerdem stellt der SBB die Frage, ob eine bessere Note als „ausreichend“ schon überdurchschnittliche Leistungen sind.

§ 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 1

Nicht nachzuvollziehen ist, weshalb beim Aufstieg nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SächsLVO eine Beschränkung der Beförderung nach A14 erfolgen soll. Dem absoluten Ausnahmecharakter der Vorschrift wird durch besondere Bedingungen wie „erheblicher dienstlicher Bedarf“ und „besonders qualifizierte Beamte“ Rechnung getragen. Die mit der Dienstrechtsreform gewollte Durchlässigkeit der Laufbahnen wird mit der Beförderungsbeschränkung untergraben.

Zur Klarstellung sowie einer möglichst einheitlichen und praktikablen Handhabung sollten die an verschiedenen Stellen eingefügten unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblicher dienstlicher Bedarf“ und „besonders qualifizierte Beamte“ näher erläutert werden.

§ 33 Abs. 2, § 33a Abs. 4 und § 36a Abs. 4

Für die Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr finden sich Beschränkungen hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten nach Aufstieg. Eine Beförderung soll hier nur bis A11 möglich sein. Dies betrifft den regulären und erleichterten Aufstieg in der Fachrichtung Polizei und den erleichterten Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr. An anderer Stelle (allgemeiner Aufstieg und Aufstieg in der Fachrichtung Justiz) finden sich keine solchen Beschränkungen. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht zu erkennen. Verständlich ist, dass insbesondere ein erleichtertes Aufstieg Ausnahme bleiben muss. Dem Ausnahmecharakter wird durch die geforderten Voraussetzungen für den Aufstieg Rechnung getragen. Diesen dann wieder zu beschränken, erscheint nicht zielführend und führt am Ende zu Beamten erster und zweiter Klasse. Auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SächsLVO, die in dieselbe Richtung zielen, wird verwiesen.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende